

BERICHT
des Vorstandes der Fabasoft AG
FN 98699x Firmenbuch des Landesgerichtes Linz

Zum Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2023:

„Beschlussfassung darüber, dass die laut Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juli 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG im Firmenbuch aufgehoben wird und zwar in jenem Umfang, in dem von der mit Beschluss vom 4. Juli 2022 erteilten Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung der nunmehrigen Ermächtigung im Firmenbuch noch nicht Gebrauch gemacht wurde, und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage um den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, sodass der Vorstand berechtigt wird, das Grundkapital um bis zu Nominale EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien auf bis zu EUR 16.500.000,00 zu erhöhen; wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionär:innen ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionär:innen unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital, Punkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 16.500.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).“

Der Jahresabschluss der Fabasoft AG zum 31. März 2023 weist ein Grundkapital in Höhe von EUR 11.000.000,00 aus. Weiters ergibt sich aus dem Geschäftsjahr 2022/2023 ein Bilanzgewinn von EUR 10.305.969,46.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 3. Juli 2023 wird der Vorstand vorschlagen, dass auf die ausstehenden und gewinnberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigte Stückaktie an die Aktionäre ausgeschüttet und der sohin verbleibende Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Dem Jahresabschluss der Fabasoft AG und dem Konzernabschluss zum 31. März 2023 ist vom Abschlussprüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2023 soll der Vorstand ermächtigt werden, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage um den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).

Gründe für einen Bezugsrechtsausschluss können insbesondere darstellen: Die Beteiligung von Mitarbeitenden, Kapitalerhöhung zur Durchführung von Sacheinlagen und Akquisitionen, die Durchführung von Umgründungen insbesondere Verschmelzungen, die Einführung an anderen Wertpapierbörsen, Erwerb von Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien sowie die Hereinnahme von strategischen Partnern.

Die Schaffung dieses genehmigten Kapitals erfolgt im Umfang von höchstens 20 % des genehmigten Kapitals ausdrücklich auch zu dem Zweck, um für etwaige Mitarbeiteroptionenmodelle erforderliche Aktien zu schaffen und abzuwickeln.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital für Zwecke der Mitarbeiteroptionenmodelle wären die übrigen Aktionär:innen vom Bezugsrecht jedenfalls zur Gänze auszuschließen, diese Ausschließung von Bezugsrechten wurde ausdrücklich und fristgerecht angekündigt und ist gemäß § 153 AktG begründet.

Demgemäß ist der Ausschluss des Bezugsrechts, insbesondere aufgrund der Bestimmung des § 153 AktG, zur vorrangigen Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer:innen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zulässig.

Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen unterstützen ein solches Optionenmodell aber derzeit nicht ausreichend im Sinne der damit bezweckten Anreizfunktion, weshalb der Vorstand der Fabasoft in den letzten Jahren kein Mitarbeiteroptionenmodell installiert und nun entschieden hat, das Mitarbeiteroptionenmodell zu pausieren und vorerst kein neues Modell aufzustellen.

Die bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle werden etwaig durch ein Mitarbeiteroptionenmodell ergänzt, das sich an den bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle orientieren wird, wozu auf die vergangenen Berichte des Vorstands zum Mitarbeiteroptionenmodell hingewiesen wird. Grundsätzlich bleibt das Ansinnen für die Möglichkeit eines Mitarbeiteroptionenmodells in der Fabasoft aufrecht, um ausgewählten Mitarbeiter:innen die Möglichkeit zu geben, langfristig am Unternehmenserfolg zu partizipieren.

Zum Tagesordnungspunkt 13 der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2023:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen

zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Dem Vorstand soll die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG), wobei der Aktienerwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien nicht zulässig ist. Dem Umfang nach ist der Aktienerwerb auf einen maximalen Anteil von 10 % des Grundkapitals beschränkt. Der Gegenwert je Aktie soll beim Erwerb 20 % unter und höchstens 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Tag des Hauptversammlungsbeschlusses gelten.

Der Erwerb ist zulässig, wenn die Fabasoft AG im Erwerbszeitpunkt in der Lage ist, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf sonstige gesetzliche zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie im Bestand der Gesellschaft befindliche eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.

Linz, im Mai 2023

Der Vorstand